

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

A. Zielsetzung

Die Jahreseinkommensgrenze, die für die Gewährung von Kindergeld an Personen mit zwei Kindern gilt und seit dem 1. Januar 1972 15 000 DM beträgt, soll wegen der allgemeinen Einkommenssteigerung rückwirkend zum 1. Januar 1973 erhöht werden. Die Erhöhung ist familien- und sozialpolitisch geboten, weil sonst ein erheblicher Teil der bisher Anspruchsberechtigten den Anspruch auf Zweitkindergeld ab 1. Januar 1973 verlieren würde.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die für die Gewährung des Zweitkindergeldes maßgebliche Jahreseinkommensgrenze rückwirkend zum 1. Januar 1973 von 15 000 DM auf 16 800 DM zu erhöhen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die neue Einkommensgrenze ist so gewählt worden, daß der Finanzaufwand des Bundes für die Zahlung von Zweitkindergeld an Personen mit zwei Kindern im Jahre 1973 nicht größer wird, als er im Jahre 1972 auf Grund der zur Zeit geltenden Einkommensgrenze gewesen ist. In diesem Sinne ist die vorgesehene Erhöhung der Einkommensgrenze ausgabenneutral. Die Beibehaltung der derzeitigen Jahreseinkommensgrenze von 15 000 DM würde im Jahre 1973 zu einer Einsparung von etwa 50 Millionen DM führen.

Für die Länder und Gemeinden entstehen durch die Erhöhung der Jahreseinkommensgrenze keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 10. Mai 1973

I/4 (III/2) — 280 02 — Ki 6/73

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 393. Sitzung am 4. Mai 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 13. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1969), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „15 000“ durch die Zahl „16 800“ ersetzt.

Artikel 2

Soweit auf Grund des Artikels 1 die Leistung von Zweitkindergeld für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1973 und der Verkündung dieses Gesetzes beantragt wird, gilt § 9 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes nicht, wenn der Antrag innerhalb der sechs auf die

Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonate gestellt worden ist.

Artikel 3

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (Verordnung zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 BKGG) vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1727) wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft, jedoch tritt Artikel 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Personen mit nicht mehr als zwei Kindern wird Kindergeld für das zweite Kind (Zweitkindergeld) nur geleistet, wenn ihr Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen ihres Ehegatten im Berechnungsjahr die in § 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) genannte Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Diese Jahreseinkommensgrenze soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf mit Wirkung vom 1. Januar 1973 von 15 000 DM auf 16 800 DM erhöht und damit den veränderten Einkommensverhältnissen angepaßt werden.

Anläßlich dieser Gesetzesänderung soll die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Oktober 1965, die durch die am 1. Oktober 1972 in Kraft gesetzte Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 gegenstandslos geworden ist, aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Jahreseinkommensgrenze, die für die Leistung des Zweitkindergeldes gilt, ist zuletzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 13. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1969) für die Zeit vom 1. Januar 1972 an von 13 200 DM auf 15 000 DM erhöht worden.

Diese Grenze bezieht sich auf die Einkommensverhältnisse im jeweiligen Berechnungsjahr; das ist grundsätzlich das vorletzte oder — nach Wahl des Berechtigten — das letzte Kalenderjahr vor dem Jahr, für das die Zahlung des Zweitkindergeldes beantragt wird (§ 4 Abs. 1 und 5 BKGG). Demgemäß waren für die meisten Personen mit zwei Kindern im Jahre 1972 die Einkommensverhältnisse des Jahres 1970, vom 1. Januar 1973 an sind für sie jedoch die Einkommensverhältnisse des Jahres 1971 maßgeblich.

Allgemein sind die Einkommen von 1970 auf 1971 erheblich gestiegen. Infolgedessen haben schätzungsweise etwa 160 000 Personen ihren Anspruch auf Zweitkindergeld am 1. Januar 1973 verloren, weil ihr Einkommen im Jahr 1971 über die bisher maßgebliche Einkommensgrenze gestiegen war. Diese familien- und sozialpolitisch unerwünschte Folge, die sich wegen der vorzeitigen Auflösung des 6. Deutschen Bundestages nicht durch eine rechtzeitige Gesetzesänderung vermeiden ließ, soll durch eine Erhöhung der Einkommensgrenze ab 1. Januar 1973 insoweit rückgängig gemacht werden, als die Einkommenssteigerung im Einzelfall sich im Rahmen der allgemeinen Einkommenssteigerung gehalten hat.

Die Erhöhung der Einkommensgrenze muß sich daher an der allgemeinen Einkommensentwicklung von 1970 auf 1971 orientieren. Als Maßstab wird — wie bei der letzten Erhöhung — die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer gewählt, weil die Personen, die am 1. Januar 1973 den Anspruch auf Zweitkindergeld verloren haben, hauptsächlich Arbeitnehmer sind.

Von 1970 auf 1971 ist die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer um 11,9 % gestiegen (vgl. Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 9/72, Seite 486 Tabelle 10). Mit Rücksicht auf diese Zuwachsratesieht der Gesetzentwurf eine Anhebung der derzeitigen Jahreseinkommensgrenze von 15 000 DM auf 16 800 DM vor. Damit wird erreicht, daß alle im Jahre 1972 Zweitkindergeldberechtigten, deren Einkommen von 1970 auf 1971 innerhalb der genannten Zuwachsrates gestiegen ist, auch im Jahr 1973 Zweitkindergeld erhalten.

Zu Artikel 2

Dadurch, daß die derzeitige Jahreseinkommensgrenze beim Zweitkindergeld von 15 000 DM nicht rechtzeitig zum 1. Januar 1973 erhöht worden ist, sind auch die Personen, die im Jahre 1972 Anspruch auf Zweitkindergeld hatten und diesen Anspruch auf Grund der in Artikel 1 vorgesehenen Erhöhung der Einkommensgrenze über den 31. Dezember 1972 hinaus behalten werden, am 1. Januar 1973 aus dem laufenden Kindergeldbezug ausgeschieden. Zur Zahlung des Kindergeldes ab 1. Januar 1973 auf Grund von Artikel 1 bedarf es eines neuen Antrages. Nach § 9 Abs. 2 BKGG wird das Kindergeld rückwirkend für die letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung geleistet. Der Rechtsvorteil dieser Regelung kann infolge der späten Verabschiedung und Verkündung dieses Gesetzes für den durch Artikel 1 begünstigten Personenkreis teilweise verlorengehen. Um dies zu vermeiden, wird durch Artikel 2 abweichend von § 9 Abs. 2 BKGG sichergestellt, daß das Zweitkindergeld auch dann ab 1. Januar 1973 zu leisten ist, wenn der Antrag auf Grund von Artikel 1 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Monat der Verkündung dieses Gesetzes gestellt worden ist.

Zu Artikel 3

Von den Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Oktober 1965 (Erste DVO) sind nur noch die §§ 1 und 3 förmlich gültig. § 2 ist durch Artikel 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit vom 29. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 473) mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens am 1. Januar 1969 aufgehoben worden; § 4 ist gemäß § 6 Abs. 2 dieser Verordnung am 1. Oktober 1972, nämlich an dem Tage außer Kraft getreten, zu dem die Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Familienbeihilfen für Grenzgänger (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 702) nach Artikel 6 Buchstabe a der nachstehend näher bezeichneten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgehoben worden ist.

Durch die §§ 1 und 3 der Ersten DVO war für den Bereich des Bundeskindergeldgesetzes auf die in Artikel 40 Abs. 1 der EWG-Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vorgesehene Leistungsbegrenzung verzichtet worden. Diese Begrenzung bestand darin, daß die vom Beschäftigungsland zu zahlenden Familienbeihilfen nur bis zur Höhe der Beihilfen zu leisten waren, die für Arbeitnehmer nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem die Kinder wohnten, allgemein gezahlt wurden. Die EWG-Verordnung Nr. 3 ist am 1. Oktober 1972 durch Artikel 99 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2) in Verbindung mit der dazu auf Grund von Artikel 97 erlassenen Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1) aufgehoben worden. Da die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eine dem Artikel 40 Abs. 1 der EWG-Verordnung Nr. 3 entsprechende Leistungsbegrenzung nicht mehr vorsieht, sind die §§ 1 und 3 der Ersten DVO am 1. Oktober 1972 gegenstandslos geworden.

Es dient der Rechtsklarheit, die Erste DVO von dem Tage an, an dem sie gegenstandslos geworden ist, aufzuheben.

C. Finanzielle Aufwendungen

Die in Artikel 1 vorgesehene Erhöhung der Einkommensgrenze bewirkt im wesentlichen nur, daß Personen mit nicht mehr als zwei Kindern, die im Jahre 1972 Anspruch auf Zweitkindergeld hatten und deren Einkommen von 1970 auf 1971 im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung gestiegen ist, diesen Anspruch über den 31. Dezember 1972 hinaus behalten. Demgemäß wird der Finanzaufwand des Bundes für die Zahlung von Zweitkindergeld an Personen mit nicht mehr als zwei

Kindern im Jahre 1973 nicht größer sein als der im Jahre 1972.

Würde die Einkommensgrenze nicht erhöht, so würden 1973 etwa 50 Millionen DM Zweitkindergeld weniger zu zahlen sein als 1972. Eine derartige Einsparung ist im geltenden Finanzplan des Bundes nicht vorgesehen; die vorgeschlagene Erhöhung der Einkommensgrenze ist somit finanziell abgesichert.

Für die Länder und Gemeinden entstehen durch die Erhöhung keine Kosten.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Durch das Gesetz soll das mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Bundeskindergeldgesetz förmlich geändert werden. Damit ist nach der ständigen Auffassung des Bundesrates auch das Änderungsgesetz zustimmungsbedürftig.

2. Zu Artikel 1, nach Artikel 2 und zu Artikel 5

a) Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 13. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1969), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl ‚15 000‘ durch die Zahl ‚16 800‘ ersetzt;

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kindergeld beträgt für das zweite Kind 25 Deutsche Mark, für das dritte Kind 60 Deutsche Mark, für das vierte Kind 70 Deutsche Mark, für das fünfte und jedes weitere Kind je 80 Deutsche Mark.“

b) Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2 a eingefügt:

„Artikel 2 a

§ 583 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kinderzulage beträgt monatlich mindestens

für das zweite Kind	25 Deutsche Mark
für das dritte Kind	60 Deutsche Mark
für das vierte Kind	70 Deutsche Mark
für das fünfte und jedes weitere Kind je	80 Deutsche Mark.“

c) Artikel 5 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 5

Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972, Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 a treten am 1. Juli 1973 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.“

Begründung

Zu a)

Das Kindergeld für das vierte und jedes weitere Kind nach dem Bundeskindergeldgesetz ist seit 1964 nicht erhöht worden. Mit der seit Jahren angekündigten Gesamtreform des Familienlastenausgleichs ist nach Aussagen von Vertretern der Bundesregierung vor dem Jahre 1976 nicht zu rechnen. Eine Anhebung der Kindergeldsätze vor diesem Zeitpunkt ist offenbar nicht beabsichtigt. Das kann jedoch aus sozialpolitischen Gründen nicht hingenommen werden. Die Kaufkraft der Kindergeldleistungen ab dem vierten Kind ist — gemessen am Lebenshaltungskostenindex aller privaten Haushalte — in der Zeit von 1964 bis März 1973 um rund 32 v. H. gesunken, davon allein seit 1970 um rund 12,5 v. H. Durch diese Entwicklung werden in zunehmendem Maße kinderreiche Familien sozial benachteiligt. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß die Kindergeldsätze in § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes ab dem vierten Kind bereits jetzt um 10 DM angehoben werden müssen.

Die Erhöhung der Kindergeldsätze wird zusätzliche Kosten von ungefähr 150 Millionen DM jährlich — für das Jahr 1973 in Höhe von ca. 75 Millionen DM — verursachen. Diese Mehrausgaben sind durch die vorgesehenen Haushaltsansätze gedeckt. Denn bisher hat sich gezeigt, daß diese nicht ausgeschöpft wurden. Die Ausgabenreste werden voraussichtlich nicht unerheblich wachsen, da mit einer Steigerung der Geburtenrate nicht zu rechnen ist. Vielmehr ist die Zahl der Lebendgeborenen seit 1964 ständig zurückgegangen. Im Jahre 1972 überwogen zum ersten Mal die Sterbefälle die Geburten. Das Geborenendefizit betrug 28 560, während sich im Jahre 1964 der Geburtenüberschuß noch auf 421 309 belief. Allein in den ersten beiden Monaten dieses Jahres kam es bereits zu einem Geburtendefizit von 28 000.

Zu b)

Nach geltendem Recht stimmen die Mindestbeträge der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 583 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Reichsversicherungsordnung) mit der Höhe der Kindergeldsätze überein. Der ab dem vierten Kind vorgesehene Mindestbetrag ist daher entsprechend zu erhöhen.

Zu c)

Die Erhöhung der Kindergeldsätze und der Mindestbeträge der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung soll am 1. Juli 1973 in Kraft treten.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu 2.

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Haushaltslage des Bundes läßt eine Erhöhung der Kindergeldsätze zur Zeit nicht zu. Damit entfällt auch eine Erhöhung der Mindestbeträge der Kinderzulage nach § 583 Abs. 2 Satz 1 RVO, da diese nur als Folgewirkung einer Erhöhung der Kindergeldsätze in Betracht käme.